

— der Kommission zur Erstattung der Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Befugnisüberschreitung, Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder Befugnismissbrauch, insbesondere fehlerhafte rechtliche Beurteilung der Umstände und des Sachverhalts (Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung, Befugnisüberschreitung, Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, des Grundsatzes der Rechtssicherheit, des Rechtsstaatsprinzips, des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und fehlerhafte rechtliche Beurteilung der Umstände und des Sachverhalts im Verfahren der Auswahl und Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ 2018-1 CEF-Telekom-Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen CEF-TC-2018-1, insbesondere Aktion Nr. 2018-SK-IA-0019 Slovak Safer Internet Centre V, die von eSlovensko Bratislava eingereicht wurde)
2. Verurteilung der Kommission zur Erstattung der Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren entsprechend den vorstehenden Ausführungen und des angeblich willkürlichen Charakters des angefochtenen Beschlusses der Kommission.

Klage, eingereicht am 16. Juli 2021 — Veen/Europol

(Rechtssache T-436/21)

(2021/C 431/50)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Kläger: Leon Leonard Johan Veen (Oss, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Lysina)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Europäische Union, vertreten durch die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) zu verurteilen, an ihn einen Betrag von 50 000 Euro zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegrund und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine nach den Art. 268 und 340 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/794⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates erhobene Klage auf Schadensersatz aus außervertraglicher Haftung auf einen einzigen Klagegrund, mit dem er eine rechtswidrige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Beklagte geltend macht.

Der Kläger trägt im Rahmen seines Klagegrundes vor, die Beklagte habe in einem gegen ihn in der Slowakischen Republik geführten Verfahren als Beweis einen von ihr erstellten Bericht mit falschen und nicht durch Beweise belegten negativen Informationen über ihn zu den Ermittlungsakten gegeben, wodurch ein Schadensfall eingetreten sei. Dadurch seien seine Ehre und sein guter Ruf beeinträchtigt worden, und es sei in sein Recht auf Familienleben eingegriffen worden. In einem Kausalzusammenhang mit dem Schadensfall sei ihm somit ein Nichtvermögensschaden entstanden, den er auf 50 000 Euro beziffert.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. 2016, L 135, S. 53).